

Als weitere Entscheidungsgrundlage wird auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Umweltausschusses am 27.01.2005 nebst Anhängen verwiesen sowie auf die neuerlich beigefügten Anhänge, um die in der letzten Sitzung gebeten wurde (Antrag – Anhang 1; Ablehnungsbescheid – Anhang 2; Urteil des Verwaltungsgerichts – Anhang 3).

Erläuterungen:

Auf dem Grundstück Franz-Josef-Schneider-Straße 7 steht ein Mehrfamilienhaus bestehend aus 4 Wohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz. Eine weitere Wohnung mit Kochgelegenheit und Sanitäreinrichtungen befindet sich im ausgebauten Keller. Gemäß § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises sind somit 5 Haushalte vorhanden. Verwalterin des Objekts ist Frau Gerline Kubusch.

Nach jahrelanger gerichtlicher Auseinandersetzung ist die Anzahl der Haushalte inzwischen unstrittig.

Mit Schreiben vom 15.04.2004 (Anhang 1) stellte Frau Kubusch einen Antrag auf Überprüfung einer möglichen Sonderregelung gemäß § 8 Abs. 2 der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises hinsichtlich des Behältervolumens der Bio- und Papiertonnen.

Gemäß § 8 Abs. 2 kann der Rhein-Sieg-Kreis in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 7 (Anschluss und Benutzung; Restmüll; Bio- und Grünabfälle; Papierabfälle) mit den Grundstückseigentümern vereinbaren – insbesondere bei Großwohnanlagen, Gewerbebetrieben und nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z.B. Wochenendhaus, Ferienwohnung). Als Großwohnanlage ist in der hiesigen Verwaltungspraxis (die gerichtlich immer wieder bestätigt wurde) ein Grundstück definiert, auf dem mindestens 30 Haushalte bewohnt sind, weshalb eine Sonderregelung für das Mehrfamilienhaus mit seinen fünf Haushalten nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus führte Frau Kubusch an, dass „die Aktivitäten der hier wohnenden Singles hauptsächlich extern erfolgen und daher die objektiven Möglichkeiten, Müll zu produzieren erheblich eingeschränkt sind.“ Die geschilderte Situation entspricht aber nicht der gelegentlichen Nutzung eines Wochenendhauses oder einer Ferienwohnung, sondern der eines großen Teils der Bevölkerung (Abwesenheit durch Arbeit, Freizeitaktivitäten, Besuche). Auch hierdurch ist demnach eine Sonderregelung nicht gerechtfertigt.

Der Antrag wurde entsprechend mit Bescheid vom 28.04.2004 abgelehnt (Anhang 2). Gegen diesen legte Frau Kubusch Widerspruch ein, der mit Bescheid vom 22.06.2004 zurückgewiesen wurde. Klage wurde nicht erhoben, so dass der Bescheid rechtskräftig ist.

Bereits in ihrem Schreiben vom 15.04.2004 und erneut am 23.06.2004 hatte Frau Kubusch darum gebeten, im Falle der Ablehnung einer Sonderregelung ihre Ausführungen dem Kreistag als Petition zur Verfügung zu stellen.